Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1910. Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Aufträgen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Verordnung, betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Vom 3. Oktober 1910 S. 849. — Personalien S. 850. — Spenden für Errichtung eines Denkmals zu Ehren der Gefallenen von Südwestafrika S. 852.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Südwestafrika: Betriebsergebnis der Staatsbahn Swakopmund—Windhuk in den Rechnungsjahren 1908 und 1909 S. 853. — Wassererschließung in Deutsch-Südwestafrika (mit zwei Abbildungen) S. 854.

Deutsch-Ostafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat August 1910 S. 854. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im I. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 855. — Desgleichen über die Zollstellen der Küste von Deutsch-Ostafrika im I. Viertel des Kalenderjahres 1910 S. 858.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo in den Monaten Juli und August 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 860.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika S. 861. — Doa-Plantagen-Gesellschaft m. b. H. S. 863. — Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft zu Berlin S. 864.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Lissaboner Kakaomarkt im September 1910 S. 865. — Stand der ägyptischen Baumwollernte im September 1910 S. 865. — Ergebnis der Baumwollernte 1909/10 in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 865. — Die Entwicklung der Baumwollspinnereien im Südosten der Vereinigten Staaten von Amerika S. 866. — Betriebseinstellungen in der indischen Baumwollindustrie S. 868. — Gummiausfuhr aus den Norddistrikten des Staates Matto-Grosso 1909 S. 868. — Juteanbauversuche in Birma S. 868. — Die Ausfuhr Britisch-Südafrikas 1909 S. 868. — Handel Britisch-Ostafrikas 1909/10 S. 869. — Goldküste S. 869. — Nord-Nigeria S. 869. — Rhodesia S. 870. — Eritrea S. 870. — Das Tendula-Bewässerungsprojekt in Britisch-Indien S. 870. — Zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage in der Kapkolonie im Jahre 1909 S. 871.

Vermischtes: Herabsetzung der Eisenbahn-Frachtsätze in der Union für Mais zum Export nach Deutsch-Südwestafrika S. 872. — Literatur-Bericht S. 872. — Verkehrs-Nachrichten S. 872. — Schiffsbewegungen S. 877. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 878.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910.

Vom 3. Oktober 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen gemäß § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907, S. 245) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für diejenigen des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marine-Amt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.